Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachung der Gemeinde Amt Neuhaus
und
öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Lüneburg
zum Planfeststellungsverfahren über die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle (Nassabbau) nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus)

Der Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg hat auf Antrag des ehemaligen Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes (NDUV), jetzt Neuhauser Deichverband (NDV), vom 09.11.2023 den Plan für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle (Nassabbau) nordwestlich von Wilkenstorf durch Beschluss vom 17.07.2026 gemäß §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 109 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) und den Schutzbestimmungen gem. §§ 4 und 6 Gesetz über das Biosphärenreservats „Niedersächsische Elbtalaue" (NElbtBRG) i.V.m. § 1 Niedersächsisches Verfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) mit den sich aus dem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Mit dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Beseitigung der Schäden nach dem Elbe-Hochwasser im Jahre 2013 wurde vorgegeben, dass künftige Anlagen des Hochwasserschutzes an der Elbe nach dem anerkannten Bemessungsabfluss von 4.545 m³/s sowie den neuesten Erkenntnissen und Berechnungen (z.B. 2D-Modell, Einfluss neuer Retentionsräume etc.) zu bemessen sind (siehe Erläuterungsbericht). Im Auftrag der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen hat die Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG) das Projekt „2D-Modellierung der unteren Mittelelbe von Wittenberge bis Geesthacht" umgesetzt, aus dem die aktuellen Berechnungsergebnisse vorliegen. Deichstrecken, die noch nicht die Höhe nach dem zu erwartenden höchsten Hochwasser besitzen oder mehr als 20 cm von ihrer vorgeschriebenen Höhe verloren haben, sind gemäß § 4 und § 5 des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) entsprechend zu verstärken und zu erhöhen. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt der NDV für Deichbauvorhaben im Verbandsgebiet die Erschließung einer Bodenentnahme bei Wilkenstorf im Amt Neuhaus und beantragte als Träger des Vorhabens die Planfeststellung.

Zum Ausgleich der durch die Maßnahme verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu leisten. Diese Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden überwiegend innerhalb der Flurstücke der Abbaumaßnahme umgesetzt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit der Maßnahme durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt sind in die Gesamtabwägung eingeflossen.

Die Planfeststellung erfolgte nach Maßgabe der im Planfeststellungsbeschluss vom 17.07.2026 in Nummer I.2 aufgeführten Planunterlagen und in Nr. I.3 enthaltenen Nebenbestimmungen, Zusagen und Hinweise. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 74 Abs. 5 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Jeweils eine Papierausfertigung des vollständigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung sowie der planfestgestellten Unterlagen liegt in der Zeit **vom 28.07.2026 bis einschließlich 10.08.2026** bei der

Gemeinde Amt Neuhaus, OT Neuhaus, Am Markt 4, Zimmer 10 19273 Amt Neuhaus/Elbe
Ansprechpartnerin: Frau Sarina Haacks, während der Dienststunden

dienstags bis freitags in der Zeit von **08:00 bis 12:00 Uhr und**
dienstags in der Zeit von **15:00 bis 18:00 Uhr**
zur Einsichtnahme aus.
Es wird um eine **vorherige Terminabstimmung** gebeten. Die Terminabstimmung zur Einsichtnahme kann zu den Öffnungszeiten per Telefon bei **Sarina Haacks unter Tel: 038841/607-27** und elektronisch per Mail an **sarina.haacks@amt-neuhaus.de** erfolgen. Alternativ ist die Terminabstimmung ebenfalls unter der zentralen **Tel: 038841/607-0** und per Mail an **rathaus@amt-neuhaus.de** unter Bezugnahme auf dieses Planfeststellungsverfahren möglich. Termine können auch für Zeiten außerhalb der o.g. Öffnungszeiten vereinbart werden.

Soweit der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt wurde, gilt dieser mit dem Ende der Auslegungsfrist gemäß § 74 Abs. 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 3 VwVfG auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt. Ebenso wird auf § 74 Absatz 5 Satz 4 VerwVfG verwiesen (schriftliche Aufforderung der Einwender für einen Planfeststellungsbeschluss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist). Auf die in der Anlage bekannt gemachte Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Der Text dieser Bekanntmachung sowie der Antrag, der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die planfestgestellten Unterlagen können im o.g. Auslegungszeitraum zusätzlich im Internet über das zentrale UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter https://uvp.niedersachsen.de/ (über die Suchfunktion unter Eingabe von „Nassabbau Wilkenstorf") eingesehen werden. Außerdem wird diese Bekanntmachung und der Planfeststellungsbeschluss zeitgleich auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg unter https://landkreis-lueneburg.de/ und dort unter dem Thema „Bekanntmachungen" veröffentlicht.
Außerdem wird der Text dieser Bekanntmachung zeitgleich auf der Internetseite der Gemeinde Amt Neuhaus unter www.amt-neuhaus.de veröffentlicht.

Maßgeblich ist gem. § 27 a Abs. 1 Satz 4 VwVfG der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Amt Neuhaus, den 27.07.2026
Gemeinde Amt Neuhaus
Der Bürgermeister
Andreas Gehrke

Lüneburg, den 27.07.2026
Landkreis Lüneburg
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Im Auftrag
Claudia Schröder

Anlage

Auszug aus dem Planfeststellungsbeschluss des Landkreises Lüneburg vom 17.07.2026
Az: 61.30-06011
für die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle
nordwestlich von Wilkenstorf (Amt Neuhaus) für Deichbauvorhaben

I. Verfügender Teil

I.1 Planfeststellung
Der Plan für den Nassabbau nordwestlich von Wilkenstorf wird durch die Erschließung und Ausbeutung einer Bodenentnahmestelle auf Antrag vom 09.11.2023 des ehemaligen Neuhauser Deich- und Unterhaltungsverbandes, jetzt Neuhauser Deichverband (NDV), als Vorhabenträger gemäß §§ 67 und 68 WHG i.V.m. § 109 NWG und den Schutzbestimmungen gem. §§ 4 und 6 NElbtBRG i.V.m. § 1 NVwVfG und §§ 72 ff VwVfG mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

I.2 Planunterlagen [1])

I.3 Nebenbestimmungen, Zusagen, Hinweise
Es sind Allgemeine Nebenbestimmungen, sowie Nebenbestimmungen zu Belangen der Wasserwirtschaft und des Hochwasserschutzes, zum Naturschutz und zur Landespflege sowie zu sonstigen Belangen ergangen. Darüber hinaus wurden zudem Hinweise aufgenommen.[2])

I.4 Entscheidungen über die erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen
Die im Anhörungsverfahren erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/ oder Zusagen des Neuhauser Deichverbandes berücksichtigt worden sind oder sich auf andere Weise im Laufe des Anhörungsverfahrens erledigt haben.

I.5 Kostenlastentscheidung [1])

II. Begründung [1])

III. Stellungnahmen und Einwendungen
Beinhaltet Ausführungen zu den Einwendungen sowie den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.[2])

IV. Begründung der Kostenentscheidung [1])

V. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann nur innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden.

VI. Abkürzungsverzeichnis der Rechtsgrundlagen [1])

VII. Tabellenverzeichnis [1])

---

[1]) Hier nicht abgedruckt.
[2]) Weiteres im Einzelnen hier nicht abgedruckt.